

GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Anwendungsbereiche

- (1) Für Verträge mit der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung wirksam.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sollen in Textform dokumentiert werden. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Bestätigungsklausel, sowie sonstige Vereinbarungen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Bestätigung durch die GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten;

- (1) für sämtliche Verträge, Aufträge und Vereinbarungen, die mit der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG und/oder deren Mitglieder/Gesellschafter geschlossen werden,
- (2) für stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, sonstige Träger und Institutionen oder auch Privatleute. Im Folgenden Auftraggeber genannt,
- (3) für Vertragspartner aller Art aus andern von o. g. Branchen und Bereichen, die mit der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG Verträge schließen oder an Kooperationspartner weiter vermittelt werden,
- (4) für Gesellschafter/Mitglieder und Nichtmitglieder, welche die Dienstleistungen der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG als natürliche Person übernehmen.

Durch Unterschrift auf den Verträgen, Aufträgen und Vereinbarung, werden die vorliegenden AGB vorbehaltlos akzeptiert.

§ 3 Inhalte von Verträgen nach diesen AGB

Der Auftraggeber beauftragt die GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG mit der Erbringung von Dienstleistungen in der Pflege über Dienstleistungsverträge und/oder Arbeitnehmerüberlassungsverträge.

§ 4 Honorar / Rechnungsstellung

- (1) Der Auftraggeber zahlt der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG ein festgelegtes, je angefangene Einviertelstunde, abzurechnendes Honorar. Der Auftraggeber erhält in der Regel die Rechnungen der erbrachten Leistungen wöchentlich, für die zurückliegende Woche. Die Rechnungen werden per E-Mail zugestellt. Der jeweilige Rechnungsbetrag kann durch den Auftraggeber nicht gekürzt werden. Maßgeblich ist der jeweilige Zeit- / Stundennachweis. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungseingang auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Gesellschafter/Mitglieder und Nichtmitglieder stellen der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG ein festgelegtes, je angefangene Einviertelstunde, abzurechnendes Honorar in Rechnung, bzw. erhalten ein festgelegtes monatliches Entgelt.
- (3) In den jeweiligen Verträgen wird ebenfalls die Höhe der Zuschläge festgehalten. Wochenendzuschlag: Von Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr – Feiertagszuschlag: Von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Zuschlag hohe Feiertage: Bundeseinheitliche Feiertage, Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Dt. Einheit, Weihnachten. Jeweils von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Zusätzlich wird ein Nachzuschlag festgehalten.

§ 5 Laufzeit / Verlängerung / Kündigung

Der Dienstleistungsvertrag beginnt mit dem in §1 genannten Datum und wird in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Dauer der Übernahme der Dienstleistung und eine eventuelle Verlängerung, werden vor Ort zwischen Auftraggeber und Mitglied/ Gesellschafter festgelegt. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen wird der Beginn und das Ende der Überlassung in der Anlage 2 des Vertrages festgehalten. Besondere, fristlose Kündigungen, sind insbesondere dann von beiden Seiten möglich, wenn gravierende Mängel in der Pflege zu ersehen sind. Diese Mängel sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG mitzuteilen. Eine Leistungsverpflichtung/ Entsendepflicht seitens der GFP-eG besteht nicht.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Schweigepflicht

Die GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG verpflichtet sich, über alle bekannten Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls über alle ihm bekannten Angelegenheiten der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG und deren Gesellschafter und Angestellten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit des Vertragsverhältnisses hinaus. Gesetzliche Auskunftspflichten sind hiervon nicht berührt.

§ 7 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der GfP Genossenschaft für Pflegekräfte eG ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geltendes oder künftiges Recht unwirksam sein oder werden, so sind diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vertragspartner am besten dienlich werden / sind.